

30/SN-320/ME

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Wien, am 18. Oktober 1990

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 112 603/13-I/7/90

Referent: Leimer

Kl. 2403

Entwurf eines Forderungs-
exekutions-Änderungsge-
setzes-FEÄG;
Begutachtungsverfahren

Z:	50	GE 9/90
Datum:	24. OKT. 1990	
Verteilt:	24.10.90 Hape	

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Rundschreiben vom 16. Mai 1990, Zl. 12 100/99-I 5/90, versendeten Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes-FEÄG, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister
Szymanski



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 112 603/13-I/7/90

Wien, am 18. Oktober 1990

Referent: Leimer

Kl. 2403

Entwurf eines Forderungs-
exekutions-Änderungsge-
setzes-FEÄG;
Begutachtungsverfahren

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 W i e n

zu Zl. 12.100/99-I 5/90

Das Bundesministerium für Inneres ersucht, die bei der Erledigung eingetretene Verzögerung zu entschuldigen und nimmt zum Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes wie folgt Stellung:

Zu § 290 Z 1:

Der Konzeption des Entwurfes zufolge sollen lediglich die "tatsächlichen" Aufwandsentschädigungen unpfändbar sein. Die übrigen "Zulagen", wie die im § 3 Z 3 Lohnpfändungsgesetz angeführten Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, sollen dagegen als Aufwandsentschädigung nur zu berücksichtigen sein, wenn und soweit sie den tatsächlichen Aufwand ersetzen. Hiezu ist allerdings festzuhalten, daß von den im § 3 Z 3 Lohnpfändungsgesetz aufgezählten, als Zulagen bezeichneten Nebengebühren, lediglich die Schmutzzulage eine Aufwandsentschädigung darstellt. Hingegen handelt es sich weder bei Erschwernis-

noch bei Gefahrenzulagen um Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 20 Gehaltsgesetz 1956.

Der Kreis der vom Pfändungsverbot erfaßten Nebengebühren sollte im Sinne einer erhöhten Rechtsklarheit exakter umschrieben werden, um etwa bei der Erschwerniszulage Auseinandersetzungen über das Ausmaß eines allenfalls mit dieser Nebengebühr beabsichtigten Aufwandsersatzes zu vermeiden.

Im Hinblick auf die allgemeinen Ausführungen in den Erläuterungen zu § 290 erschiene es durchaus vertretbar, auch die Fehlgeldentschädigung im Sinne des § 20a Gehaltsgesetz 1956 in den Kreis der vom Pfändungsverbot erfaßten Nebengebühren aufzunehmen. Es wird daher angeregt, sie in den Erläuterungen explizit zu nennen.

Durch die in Art XIX in Aussicht genommene Änderung des Zivildienstgesetz 1986 und die Einbeziehung von gesetzlichen Leistungen an Zivildienstleistende unter die beschränkt pfändbaren Forderungen im Sinne des § 290a sollen die Ansprüche von Zivildienstleistenden auf Taggeld und Monatsprämie, Quartiergeld, Kost- und Kleidergeld sowie auf Ersatz der Kosten für Wasch- und Putzzeug nach Maßgabe des § 291a oder des § 291b der Pfändung unterliegen. Von den gemäß § 25 Abs 4 Zivildienstgesetz 1986 bislang der Zwangsvollstreckung entzogenen gesetzlichen Leistungen an Zivildienstpflichtige verbliebe als weiterhin unpfändbare Forderung demnach lediglich der Anspruch auf Vergütung von Reisekosten.

Dem kann das Bundesministerium für Inneres nicht zustimmen.

Grundsätzlich ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sowohl der Wehr- als auch der Zivildienst ein öffentlich-rechtliches Pflichtverhältnis darstellen, das von Präsenz- und Zivildienern weder freiwillig noch einseitig gelöst und bei den Willenserklärungen der Inpflichtgenommenen insbesondere über Ort und Form des Einsatzes oft nur in beschränktem Maß

Rechnung getragen werden kann. Eine Gleichschaltung von Zivil- und Präsenzdienern mit "normalen" Einkommensbezieheren erscheint schon allein unter diesem Aspekt fragwürdig.

Damit die zum Wehr- oder Zivildienst Herangezogenen ihrer Dienstverpflichtung nachzukommen imstande sind, gilt es, die dazu notwendigen Voraussetzungen zu sichern, wie ihnen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, sie zu verpflegen und einzukleiden. Im Gegensatz zu den Präsenzdienern haben jedoch Zivildienstpflichtige keinen Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung, Verpflegung oder Bekleidung. Stellen der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung, der der Zivildienstpflichtige zugewiesen ist, diese Lebensgrundlagen - aus welchen Gründen immer - nicht "in natura" zur Verfügung, hat sie der Zivildienstpflichtige für die Dauer des Zivildienstes selbst zu schaffen und es sind ihm die dazu erforderlich gewesen Mittel zu ersetzen.

Bei dieser Sachlage erhellt, daß es sich bei der Gewährung von Quartiergeld, Kostgeld, Kleidergeld und dem Ersatz der Kosten für Wasch- und Putzzeug um reinen Aufwandsersatz im Sinne des § 290 Z 1 des Entwurfes und keinesfalls um Einkommen handelt. Genau diese Wertung ergibt sich auch aus § 3 Abs 1 Z 23 des Einkommenssteuergesetzes, wonach diese Leistungen nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Wie im Steuerrecht sollte auch im Bereich des Forderungsexekutionsrechts dem besonderen Charakter dieser gesetzlichen Leistungen an Zivildienstleistende Rechnung getragen und demzufolge diese Aufwandsentschädigungen dem Kreis der unpfändbaren Forderung zugerechnet werden. Mit einem solchen Schritt könnte zudem eine unter rechtsdogmatischem Blickwinkel lückenlose Anpassung an § 292j Abs 5 Z 1 des Entwurfes vollzogen werden.

Eine - wenngleich beschränkte - Pfändbarkeit der Aufwandsersatz im Sinne des § 25 Abs 1 Z 2-5 ZDG 1986 würde darüber hinaus im Hinblick auf § 25 Abs 2 leg cit, wonach diese gesetzlichen Leistungen nur insofern zu gewähren sind, als

nicht der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung, bei der der Zivildienst abzuleisten ist, für die Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung oder Reinigung der Kleider Sorge trägt, eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der Zivildienstleistenden, die nicht in den Genuß dieser "Naturalleistungen" kommen, nach sich ziehen. Es wird daher folgende Formulierung des § 290a Abs 1 Z 1 vorgeschlagen:

" 1. Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis sowie die gesetzlichen Leistungen an Präsenz- und Zivildienstleistende, ausgenommen die Leistungen gemäß § 25 Abs 1 Z 2 bis 5 ZDG 1986."

Zu § 292 lit a:

Den Bedenken und Anregungen des Bundesministeriums für Inneres zu § 291 lit a des im Herbst der Vorjahres dem Begutachtungsverfahren unterzogenen Vorentwurfes einer Exekutionsordnungs-Novelle 1990 wurde im nunmehrigen Gesetzesvorhaben keine Beachtung geschenkt. In der seinerzeitigen Stellungnahme des Innenressorts wurde in Zweifel gezogen, ob die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Absicht, einen Leistungsanreiz dadurch zu schaffen, daß 3/10 des den Grundbetrag übersteigenden Betrages unpfändbar sein sollen, tatsächlich umgesetzt werden kann. Der Anreiz, etwa Überstunden zu leisten, scheint nämlich eher ins Gegenteil verkehrt zu werden, wenn hinkünftig 7/10 des gesamten, anstatt wie bisher 7/10 des halben Überstundenentgeltes pfändbar sein sollen, zumal gemäß dem Einkommenssteuergesetz ab der sechsten im Monat geleisteten Überstunde das Mehrleistungsentgelt mit dem Monatsbezug und somit höher besteuert wird. Ein Schuldner, der letztendlich unter Umständen nur über etwa 1/5 des Brutto-Überstunden-Gesamtbetrages frei disponieren kann, wird wohl kaum zu motivieren sein, freiwillige Überstundenleistungen, die im Gegensatz zu den fixen Bezügen eines echten Leistungsanreizes bedürfen, zu erbringen.

Ein solcher Wille, eine über die Normaldienstzeit hinausgehende Arbeitsleistung zu erbringen, scheint gerade noch bei einer Pfändbarkeit von 4/10 oder 5/10 des gesamten Überstundenentgeltes gegeben zu sein.

Des weiteren wird angeregt, eine Milderung der Pfändungsbestimmungen auch hinsichtlich des Urlaubsentgeltes und des 13. und 14. Monatsbezuges in Erwägung zu ziehen, da es im Hinblick auf das Gefahrenmoment, daß der Schuldner überhaupt sein Dienstnehmerverhältnis löst, wohl auch im Interesse des Gläubigers gelegen ist, wenn der Schuldner über ein über das bloße Existenzminimum hinausgehendes "Arbeitsentgelt" verfügen kann.

Die ins Treffen geführten Überlegungen könnten etwa zu folgendem Ergebnis führen:

	derzeit	Entwurf	<u>Vorschlag</u>
Urlaubsentgelt:	zur Gänze unpfändbar	Existenzmin. (S 5.200,--) + 3/10 des Mehrbetrages undpfändbar somit: 7/10 des Mehrbe- trages (über S 5.200,--) pfändbar	Existenzm.+ 5/10 des Mehrbetrages unpfändbar somit: 5/10 des Mehrbe- trages pfändbar
13. Monatsgehalt:	die Hälfte, höchstens S 3.700,--+ 3/10 des Mehrbetrages unpfändbar	3/10 unpfändbar	6/10 unpfändbar

- 6 -

	somit: 7/10 des Mehrbe- trages pfändbar	somit: 7/10 des gesamten Betrages pfändbar	somit 4/10 des gesamten Betrages pfändbar
Überstunden:	die Hälfte + 3/10 des Mehrbetrages unpfändbar	3/10 un- pfändbar	6/10 un- pfändbar

somit:	somit:	somit:
7/10 der halben Überstunden pfändbar	7/10 der gesamten Überstunden pfändbar	4/10 der gesamten Überstunden pfändbar

derzeit**Entwurf****Vorschlag**

14. Monatsgehalt: zur Gänze
unpfändbar

3/10 un-
pfändbar

6/10 un-
pfändbar

(7/10 des
ges. Betrages
pfändbar)

(4/10 des
ges. Betrages
pfändbar)

prakt. Beispiel:

10 Überstunden (Tag)

Brutto: S 1.950,--

Netto: S 1.300,-- : 445 pfändbar 910 pfändbar 520 pfändbar

somit nicht

pfändbar: nicht pfändbar nicht pfändbar

- 7 -

	S 845,--	S 390,--	S 780,--
(in % von S 1.300,--)	(65 %)	(30 %)	(60 %)
(in % von S 1.950,--)	43,3%	(20 %)	(40 %)

Zu § 292:

Aus den Zusammenrechnungsregeln ergibt sich, daß auch das Einkommen des Ehegatten entsprechend zu berücksichtigen ist. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (S 6) festgestellt wird, kann die Rechtsstellung des Lebensgefährten der des Ehegatten nicht angepaßt werden, da zwischen den Lebensgefährten keine gesetzliche Unterhaltungspflicht besteht. Es ist daher, wie etwa die Erfahrungen im Zusammenhang mit den erhöhten Karenzgeldern für ledige Mütter bereits hinlänglich verdeutlichen mit Grund anzunehmen, daß viele an sich heiratswillige Paare im Hinblick auf die Möglichkeit, diese Zusammenrechnungsregeln zu umgehen, von einer Eheschließung Abstand nehmen. Die in Aussicht genommenen Regelungen laufen daher der an sich erwünschten Tendenz, die Stellung der Lebensgefährten jener der Ehepartner anzupassen, zuwider.

Zu §§ 292a, 292b Z 1, 292e:

Der normative Begriff die "Angemessenheit" steht in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsgesetzlichen Gebot auf Bestimmtheit einer Norm (Art 18 B-VG); es sollte daher überlegt werden, einen (zumindest prozentuellen) Mindest- bzw. Höchstwert im Gesetz vorzugeben.

Ebenso sollte bei der geplanten Bestimmung des § 292e auf gesetzliche und kollektivvertragliche Bestimmungen zur Ermittlung der Angemessenheit des Entgeltes Bezug genommen werden.



Für den Bundesminister
Szymanski

•
•
•